

**12.10.18**

EU - R

**Mitteilung  
des Präsidenten**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in  
Beratungsgremien der Europäischen Union für die  
Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN)**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll in der Ratsarbeitsgruppe

**"Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN) um den Aufgabenbereich der ehemaligen Ratsarbeitsgruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) (Justizthemen)**

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Bereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.